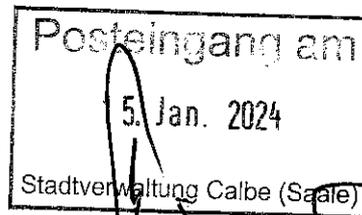


Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Empfangsbekanntnis

Stadt Calbe (Saale)
Der Bürgermeister
Markt 18
39240 Calbe (Saale)

-vorab per Fax 039291 56500 -

Ihr Zeichen: FD Finanzen
Ihre Nachricht vom: 12.12.2023
Unser Zeichen: 10.15.2.01.00-Gü-1829/2023
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Günther
Organisationseinheit: 10 FD Kommunalaufsichtsbehörde
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: 03471 684 1353/684-551240
E-Mail: pguenther@kreis-slk.de

Datum: 10.01.2024

Haushaltssatzung der Stadt Calbe (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2024; Beschluss des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) vom 30.11.2023 zur Beschlussvorlage Nr.: 533-23

Zur Haushaltssatzung der Stadt Calbe (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 ergehen die nachfolgenden Entscheidungen:

1. Von einer **Beanstandung** des Beschlusses Nr. 533-23 des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) über die Haushaltssatzung 2024 nebst Anlagen wird **abgesehen**.

2. Es ergeht jedoch folgende **Anordnung**:

Die Stadt Calbe (Saale) hat die Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2022 zu beschleunigen und dies im Rahmen der quartalsweisen Berichterstattung in der Sache auch nachzuweisen.

3. In § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 2.231.900 EUR festgesetzt.

3.1. Die **Genehmigung** des in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen **wird für einen Teilbetrag in Höhe von 938.500 EUR erteilt**.

3.2. Die **Genehmigung** des in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen **wird für einen Teilbetrag in Höhe von 1.293.400 EUR versagt**.

Tel.: +49 3471 684-0 Fax: +49 3471 684-561010 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mails nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Fr 09:00 - 12:00 Uhr - Nur mit vorab vereinbartem Termin.

Di 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr; Do 09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr - Ohne Terminvereinbarung.

Mittwoch geschlossen; Landrat: Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Postanschrift (Briefe): 06400 Bernburg (Saale) Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de

Bankverbindung: Salzlandsparkasse IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

Datenschutzerklärung: <https://www.salzlandkreis.de/system/datenschutzerklaerung>

4. In § 3 der Haushaltssatzung 2024 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten auf 10.187.300 EUR festgesetzt. Davon ist ein Betrag in Höhe von 1.762.700 EUR genehmigungspflichtig.

Die aufsichtsbehördliche **Genehmigung** nach § 107 Abs. 4 KVG LSA wird in Höhe von **1.762.700 EUR erteilt**.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 (Beschlussvorlage Nr.: 533-23) beschlossen.

Am 13.12.2023 legte die Stadt Calbe (Saale) dem Salzlandkreis die Haushaltssatzung 2024 nebst Anlagen zur Prüfung und Genehmigung vor.

Die zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 (Beschlussvorlage Nr. 533-23) vorgelegten Unterlagen gaben keinen Anlass zur Beanstandung.

Die Haushaltssatzung 2024 der Stadt Calbe (Saale) enthält genehmigungspflichtige Teile nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Wegen der beabsichtigten Entscheidungen gab der Salzlandkreis der Stadt Calbe (Saale) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Schreiben vom 09.01.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 10.01.2024, übermittelt per E-Mail am 10.01.2024, teilte die Stadt Calbe (Saale) mit, dass ihrerseits auf eine Anhörung verzichtet werde.

II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidungen im Tenor beruht auf §§ 144 Abs. 1 Satz 1, 146 Abs. 1 Satz 1, 147, 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA sowie §§ 2 und 12 Abs. 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. §§ 1 und 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

III.

Zu 1.

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

a)

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) vom 30.11.2023 über die Haushaltssatzung der Stadt Calbe (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 (Beschlussvorlage Nr.: 533-23) steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang.

Nach § 98 Abs. 1 bis 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Im Ergebnisplan der Stadt Calbe (Saale) für das Haushaltsjahr 2024 übersteigen die Erträge die Höhe der Aufwendungen. Es wird ein positives Jahresergebnis in Höhe von 1.027.300 EUR ausgewiesen. Somit ist festzustellen, dass im Haushaltsjahr 2024 der gesetzlichen Verpflichtung zum strukturellen Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA entsprochen wird.

b)

Die Kommune hat ihrer Haushaltswirtschaft nach § 106 Satz 1 KVG LSA eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzubeziehen. Für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gilt nach § 8 Abs. 3 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. den §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Der mittelfristige Planungszeitraum umfasst entsprechend § 8 Abs. 1 KomHVO vorliegend die Jahre 2023 bis 2027.

Die mittelfristig geplanten Jahresergebnisse entwickeln sich unter Berücksichtigung der vorläufigen Jahresergebnisse einschließlich vorläufiger Sonderposten und Abschreibungen laut der „Darstellung des Ergebnisplanes 2024 mit einer möglichen Verrechnung der Jahresergebnisse 2013 bis 2022 einschließlich Sopo und Abschreibungen“, die der Haushaltssatzung angefügt ist, wie folgt:

Tabelle 1 - Angaben in EUR

Haushaltsjahr	vori./geplantes Jahresergebnis strukturell	vori./geplantes Ergebnis kumuliert
2013-2022		1.015.657
2023	30.900	1.046.557
2024	1.027.300	2.073.857
2025	226.000	2.299.857
2026	440.700	2.740.557
2027	80.700	2.821.257

In der mit der Haushaltssatzung 2024 vorgelegten Ergebnisplanung wird der strukturelle Ausgleich des Gesamtergebnisplanes jeweils in den vom mittelfristigen Zeitraum umfassten Haushaltsjahren aufgezeigt. Insofern wird § 8 Abs. 3 Satz 2 KomHVO entsprochen.

Neben der mittelfristigen Ergebnisplanung gilt nach § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO auch für die mittelfristige Finanzplanung.

In der Gesamtbetrachtung entwickelt sich der Finanzplan bis zum Haushaltsjahr 2027 wie folgt:

Tabelle 2 - Angaben in EUR

lt. Finanzplan					
	2023	2024	2025	2026	2027
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	342.100	1.340.200	538.900	752.600	392.600
Saldo Investitionstätigkeit	-543.100	-2.231.900	-958.600	-694.500	-109.600
Saldo Finanzierungstätigkeit	-58.500	1.848.100	569.800	300.600	-289.700
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-259.500	956.400	150.100	358.700	-6.700
vorauss. Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres		337.062	1.293.462	1.443.562	1.802.262
vorauss. Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres*	337.062	1.293.462	1.443.562	1.802.262	1.795.562
* Ko-Stände am 31.12.2023 einschließlich Tagesgeld					

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO sollen Einzahlungen und Auszahlungen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Dahingehend ist festzustellen, dass der vorgelegte Finanzplan in den vom mittelfristigen Planungszeitraum umfassten Haushaltsjahren 2023 und 2027 jeweils eine negative Änderung des Finanzmittelbestandes ausweist, so dass ein Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß der Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO nicht aufgezeigt werden kann. Im Planjahr (Haushaltsjahr 2024) und in den Jahren 2025 und 2026 zeigt die Stadt Calbe (Saale) mit der vorgelegten Planung auf, dass die Einzahlungen die Auszahlungen übersteigen und infolgedessen mit jeweils einer positiven Änderung des Finanzmittelbestandes zu rechnen ist.

In den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 werden die planmäßigen Tilgungsleistungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet. Im letzten Jahr der mittelfristigen Planung (Haushaltsjahr 2027 reicht der positive Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht aus, um die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung vollständig (-7.600 EUR) zu decken (siehe auch Hinweis unter Ziffer 2).

Tabelle 3 - Angaben in EUR

lt. Finanzplan					
	2023	2024	2025	2026	2027
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	342.100	1.340.200	538.900	752.600	392.600
Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	362.700	383.700	388.800	393.900	399.300

Die negative Änderung des Finanzmittelbestandes stellt im jeweiligen Haushaltsjahr einen Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO dar.

c)

Die Kommune hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres nach § 118 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA innerhalb von vier Monaten aufzustellen. Nach § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt.

Die Stadt Calbe (Saale) stellte ihre Haushaltswirtschaft zum 01.01.2013 auf das doppische System um. Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 (Beschlussvorlage Nr. 206-21) die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beschlossen.

Der letzte geprüfte und beschlossene Jahresabschluss liegt für das Haushaltsjahr 2012 vor. Die Nacharbeiten zum Jahresabschluss per 31.12.2013 wurden dem Fachdienst 04 Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreis (FD 04) am 28.12.2023 zur Prüfung vorgelegt. Ab dem Haushaltsjahr 2014 ist die Aufstellung der Jahresabschlüsse seitens der Stadt Calbe (Saale) rückständig.

Damit liegt ein Verstoß gegen § 120 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KVG LSA vor.

d)

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) vom 30.11.2023 (Beschlussvorlage-Nr.: 533-23) über die Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Calbe (Saale) für das Haushaltsjahr 2024 verletzt aus o. g. Gründen das Gesetz, so dass das Ermessen zur Anwendbarkeit kommunalaufsichtsbehördlicher Mittel eröffnet ist.

Es liegen Verstöße gegen § 106 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO sowie gegen § 120 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KVG LSA vor.

Bei der Ausübung des Ermessens hat die Kommunalaufsicht zu berücksichtigen, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen von haushaltsrechtlicher Bedeutung ist.

Die Jahresabschlüsse für Haushaltsjahre 2014 bis 2022 wurden entgegen § 120 Abs. 1 KVG LSA bislang nicht abschließend aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt übergeben.

Für das letzte Jahr des mittelfristigen Planungszeitraums wird eine negative Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 6.700 EUR ausgewiesen. Die Einzahlungen erreichen im Haushaltsjahr 2027 nicht die Höhe der Auszahlungen. Somit wird der Soll-Vorschrift nach § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO nicht entsprochen.

Eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung der Stadt Calbe (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wäre aufgrund der festgestellten Rechtsverstöße zwar rechtlich und tatsächlich möglich, steht jedoch zum erstrebten Ziel außer Verhältnis.

Am 24.04.2023 legte die Stadt Calbe (Saale) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 zur Prüfung vor. Nachdem bei der Prüfung ein Überarbeitungsbedarf festgestellt worden war, erfolgten die Nacharbeiten unverzüglich und eine erneute Übergabe an den Fachdienst 04 zur Prüfung am 28.12.2023.

Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen hatte die Stadt Calbe (Saale) einen Zeitplan für die Umsetzung der verkürzten Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 vorgelegt. Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hatte in seiner Sitzung am 01.12.2022 den Beschluss (Beschlussvorlage Nr.: 413-22) gefasst, die Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2013 bis 2021 anzuwenden. Dieser Beschluss folgt den zugelassenen Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) im Erlass vom 15.10.2020, ergänzt durch Erlass vom 22.04.2022. Dieser mit der Haushaltsplanung 2023 vorgelegte Zeitplan sah die Aufstellung der Jahresabschlüsse in verkürzter Form für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 im Jahr 2023, für die Haushaltsjahre 2016, 2017, 2018 und 2019 im Jahr 2024 und für die Jahre 2020 und 2021 im Jahr 2025 vor. Aufgrund der erforderlichen Nacharbeiten wurde der Zeitplan nochmals überarbeitet und mit der Haushaltsplanung 2024 zur Kenntnis überreicht. Die Stadt Calbe (Saale) legt hierin dar, dass die Aufstellung der Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2021 nunmehr im Januar 2026 abgeschlossen werden soll.

Diese Planung entspricht nicht dem durch die zugelassenen Erleichterungen verfolgten Ziel, ist jedoch hinsichtlich der Zielsetzung vorerst als sachgerecht, aber ausbaufähig (hier: Beschleunigung), einzuschätzen.

Die Stadt Calbe (Saale) zeigt mit der unverzüglichen Erbringung der Nacharbeiten zum Jahresabschluss 2023 und der Überarbeitung des Zeitplans auf, dass sie bestrebt ist, den Rückstand abzubauen und die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Ihr soll daher weiterhin Gelegenheit gegeben werden, Maßnahmen zu ergreifen, um die Jahresabschlüsse entsprechend o. g. Erlasslage aufzustellen. Bei der Entscheidung fand dabei Berücksichtigung, dass von den bereits in der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen Auszahlungsansätze im Haushaltsjahr 2024 veranschlagt wurden, für die aufgrund der beabsichtigten Kreditfinanzierung eine Genehmigung erteilt worden war sowie zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2024 eine Kreditaufnahme nach § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlich ist.

Ferner ist davon auszugehen, dass die Stadt Calbe (Saale) bei einer nochmaligen Überprüfung der Ein- und Auszahlungsansätze für das Jahr 2027 den Ausgleich des Finanzhaushaltes erreichen kann.

An Stelle einer Beanstandung ist es daher im vorliegenden Fall zweckmäßiger, davon abzusehen und stattdessen die Anordnung unter Ziffer 2. im Tenor der Verfügung zu treffen. Ich bin daher im Rahmen meiner pflichtgemäßen Ermessensausübung zu der Entscheidung gekommen, von einem förmlichen Einschreiten nach § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Abstand zu nehmen.

Zu 2.

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn sie die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Der Jahresabschluss weist als Gegenstück zum Haushaltsplan das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nach und legt mithin Rechenschaft über die Aufgabenerledigung und die Haushaltsführung ab. Zugleich gibt er einen vollständigen Überblick über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden der Kommune.

Mit der Anordnung unter 2. soll erreicht werden, dass die Stadt Calbe (Saale) der Verpflichtung nach § 118 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, wonach die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen hat, für die Haushaltsjahre 2013 bis 2022 unverzüglich nach-

kommt und ihre Bemühungen dahingehend intensiviert, um den Tatbestand zuvor genannter Vorschrift schneller als im vorgelegten Zeitplan zu erfüllen, mit dem Ziel, die künftigen Jahresabschlüsse gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA jeweils innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen (siehe auch Hinweis Ziffer 2).

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Anordnung nach § 147 KVG LSA trifft. Im Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses ist die getroffene Anordnung notwendig und erforderlich. Es gibt kein gleich geeignetes milderes Mittel, das zu der eigenständigen Aufstellung der Jahresabschlüsse führt, um damit die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen nach § 120 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA durch die Stadt Calbe (Saale) zu erreichen.

Bei Maßnahmen nach § 147 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die der Stadt Calbe (Saale) obliegenden Pflichten genau zu bezeichnen. Dabei sind die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und die Zielrichtung, d. h. die von der Stadt vorzunehmenden Maßnahmen aufzuzeigen. Diesen Vorgaben trägt die Anordnung unter Ziffer 2. im Tenor der Verfügung Rechnung.

Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die abschließende Erstellung der Jahresabschlüsse ist in den vorliegenden Rechtsverstößen begründet. Die Anordnung unter Ziffer 2. des Tenors dieser Verfügung dient der Sicherstellung, dass die Stadt Calbe (Saale) die ihr gesetzlich obliegende Pflicht zur Aufstellung von Jahresabschlüssen erfüllt.

Die Anordnung ist geeignet, da durch die schnellstmögliche Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse erreicht werden kann, dass die künftigen Jahresabschlüsse entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sach- und zeitgerecht vorgelegt werden.

Die Anordnung ist verhältnismäßig. Durch die Anordnung unter Ziffer 2. wird die Stadt Calbe (Saale) angehalten, die Verfahren zur Erarbeitung der Jahresabschlüsse eigenständig zu beschleunigen, um die Jahresabschlüsse zukünftiger Haushaltsjahre innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist aufstellen zu können.

Zudem stellt die Anordnung gegenüber einer Beanstandung eine weniger belastende, aber gleichwohl zweckmäßige Maßnahme dar.

Die Anordnung ist insoweit angemessen, da es für die Stadt Calbe (Saale) nicht unzumutbar ist, die im Tenor unter Ziffer 2. getroffene Forderung zur Beschleunigung der Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse zu erfüllen.

Zu 3.

In § 2 der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Calbe (Saale) wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 2.231.900 EUR festgesetzt.

Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Zu 3.1. und 3.2.

Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen. Unter einer geordneten Haushaltswirtschaft ist neben den Bestimmungen über

die Fremdfinanzierung des kommunalen Haushalts die Beachtung der Haushaltsgrundsätze zu verstehen. Dazu zählen insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz des Haushaltsausgleichs.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune kann als gesichert gelten, wenn die Kommune voraussichtlich in der Lage ist, ihren bestehenden Aufwands- und Auszahlungsverpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Sie ist gegeben, wenn die Kommune aus den laufenden Erträgen alle zwangsläufigen Aufwendungen decken und somit den Haushaltsausgleich sichern kann und grundsätzlich ihr Vermögen hält. Darüber hinaus ist dies der Fall, wenn sie im und über das Haushaltsjahr hinaus und somit in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann. Gefährdet ist die dauernde Leistungsfähigkeit, wenn der aus einer Kreditaufnahme resultierende Schuldendienst zu den bereits bestehenden Aufgaben und somit Aufwendungen und Auszahlungen nicht gedeckt werden kann. Im neuen Rechnungswesen mit in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einzubeziehen ist das Verbot der bilanziellen Überschuldung, das stets im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich zu sehen ist.

Laut geprüfter Eröffnungsbilanz ist derzeit nicht von einer bilanziellen Überschuldung der Stadt Calbe (Saale) auszugehen.

Gemäß § 98 Abs. 1 bis 3 KVG LSA hat die Stadt Calbe (Saale) u. a. die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Sowohl im Planjahr 2024 als auch in den Haushaltsjahren der mittelfristigen Planung wird der Haushaltsausgleich des Ergebnisplanes aufgezeigt. Es werden Jahresüberschüsse ausgewiesen, die der Rücklage zugeführt werden können.

Die Stadt Calbe (Saale) unterliegt derzeit nicht der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Neben dem Ergebnisplan hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO auch der Finanzplan als Teil der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO auszurichten und soll insoweit in jedem Jahr ausgeglichen werden. Der mit der Haushaltsatzung für das Jahr 2024 vorgelegte Finanzplan weist nur im Haushaltsjahr 2027 eine negative Änderung des Finanzmittelbestandes (-7.600 EUR) aus, so dass ein Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß der Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO nicht erreicht wird. Allerdings ist anzunehmen, dass die Stadt Calbe (Saale) bei der Überprüfung der Ein- und Auszahlungsansätze 2027 den Ausgleich des Finanzhaushaltes erreichen kann. Ferner ist davon auszugehen, dass die Stadt Calbe (Saale) auf die Liquiditätskreditermächtigung nicht bzw. ggf. nur unterjährig und insofern als Zwischenfinanzierung zurückgreifen muss.

Zur weiteren Beurteilung der finanziellen Leistungskraft sind überdies Kennzahlen wie die Pro-Kopf-Verschuldung und die Schuldendienstquote zu betrachten.

Die Pro-Kopf-Verschuldung (aus Investitionskrediten) der Stadt Calbe (Saale) zum 01.01.2024 beträgt 649 EUR/Einwohner und wird zum 31.12.2024 unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 2024 genehmigungsfähigen Kreditaufnahme 716 EUR/Einwohner betragen. Der aktuelle Landesdurchschnitt (Stand: 30.09.2023) bei den Kreditmarktschulden (ohne Liquiditätskredite) liegt bei 758 EUR/Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt). Damit läge die Stadt Calbe (Saale) 42 EUR (5,54%) unter dem Landesdurchschnitt des Jahres 2023.

Diese statistische Größe allein kann jedoch nicht als Maßstab zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Kommune herangezogen werden. Eine weitere Kennzahl zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist die Schuldendienstquote. Sie drückt das Verhältnis zwischen den Auszahlungen für Zins- und Tilgungsleistungen (Schuldendienst) und den Einzahlungen, die keiner Zweckbindung unterliegen (allgemeine Deckungsmittel) aus.

Die Belastung durch den Schuldendienst darf nicht die Aufgabenerfüllung beeinträchtigen oder gar ernsthaft gefährden. Wann die Leistungsfähigkeit der Kommune in Folge drohender Überschuldung auf Dauer als gefährdet anzusehen ist, kann nicht allgemein, sondern nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Eine Schranke ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten kommunalen Haushaltswirtschaft festzulegen. Orientierungsmaßstab kann bei einem ausgeglichenen Haushalt eine Schuldendienstgrenze von ca. 10% der allgemeinen Deckungsmittel sein. Die Calbe (Saale) liegt im Haushaltsjahr 2024 mit einer Schuldendienstquote von 4,48 % unterhalb dieser Grenze.

Aus der Schuldendienstquote und der Pro-Kopf-Verschuldung allein lässt sich die dauernde Leistungsfähigkeit ableiten.

Daneben ist im Rahmen der Auswertung des Haushaltskennzahlensystems (HKS) festzustellen, dass bei der Stadt Calbe (Saale) im Haushaltsjahr 2023 ebenfalls von einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit (Gesamtpunktzahl: +5) auszugehen war.

In der Gesamtbewertung dieser Feststellungen zur Leistungsfähigkeit der Stadt Calbe (Saale) steht einer Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nichts entgegen.

Kredite dürfen nach § 108 Abs. 1 i. V. m. § 99 Abs. 5 KVG LSA nur dann für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Im Haushaltsjahr 2024 wird ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.340.200 EUR ausgewiesen. Abzüglich der hieraus im Haushaltsjahr 2024 zu deckenden Auszahlungen für die ordentliche Tilgung der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 383.800 EUR (Haushaltsansatz in Höhe von 575.300 EUR abzüglich Umschuldung in Höhe von 191.500 EUR) verbleiben Deckungsmittel in Höhe von 956.400 EUR.

Laut den Angaben der Stadt Calbe (Saale) zu den liquiden Mitteln beläuft sich der Bestand am 01.01.2024 auf insgesamt 337.062,45 EUR (Summe Bankbestände Geschäftskonten -662.937,55 EUR + Bestand Tagesgeldkonto +1.000.000 EUR). Diese Mittel stehen ebenso zur Finanzierung zur Verfügung.

Sowohl der nach Abzug der Tilgung verbleibende Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 956.400 EUR als auch die liquiden Mittel zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von 337.000 EUR (abgerundet) stehen als Mittel zur Deckung der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung. Der Nachweis, dass eine Kreditaufnahme wirtschaftlicher wäre als der Einsatz dieser Mittel, wurde nicht erbracht. Insoweit errechnet sich aufgrund dessen Nachrangigkeit ein Kreditbedarf für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 108 Abs. 1 i. V. m. § 99 Abs. 5 KVG LSA in Höhe von 938.500 EUR [Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.231.900 EUR vermindert um Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 956.400 EUR (nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen) und die liquiden Mittel (tatsächlicher Bestand) zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von 337.000 EUR].

Die **Genehmigung** gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA zu dem in § 2 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen **wird** daher in Höhe eines Teilbetrages von **938.500 EUR erteilt**. Die veranschlagte Kreditaufnahme über den darüberhinausgehenden Betrag in Höhe von 1.293.400 EUR steht mit § 99 Abs. 5 KVG LSA nicht im Einklang. Daher ist **die Genehmigung** über den Betrag in Höhe von **1.293.400 EUR zu versagen**.

Zu 4.

In § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Calbe (Saale) für das Haushaltsjahr 2024 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) auf 10.187.300 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Dahingehend ergibt sich folgende Feststellung:

Tabelle 4 - Angaben in EUR

Haushaltsjahr 2024	2025 fällige Auszahlungen	2026 fällige Auszahlungen	2027 fällige Auszahlungen	gesamt
Gesamtsumme der Verpflichtungsermächtigungen	4.896.500	3.978.400	1.312.400	10.187.300
in künftigen Jahren vorgesehene Kreditaufnahmen	958.600	694.500	109.600	1.762.700
Höhe der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen	958.600	694.500	109.600	1.762.700

Die in den Haushaltjahren 2025 bis 2027 aus Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 10.187.300 EUR fällig werdenden Auszahlungen bedürfen aufgrund der in den Jahren 2025, 2026 und 2027 geplanten Kreditaufnahmen einer Genehmigung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA in Höhe von 1.762.700 EUR.

Die Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen hängt ebenfalls wie die Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahmen von der Leistungsfähigkeit der Stadt Calbe (Saale) ab. Durch die Bezugnahme in § 107 Abs. 4 KVG LSA auf die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die Abhängigkeit von Kreditaufnahmen in künftigen Jahren hat sich die Genehmigung an den Kriterien der Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA zu orientieren.

Die Kommunalaufsichtsbehörde muss somit bereits bei der Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 107 Abs. 2 KVG LSA prüfen, ob die zur Finanzierung der hieraus resultierenden Auszahlungen geplanten Kreditaufnahmen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Calbe (Saale) im Einklang stehen. Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist deshalb grundsätzlich § 107 Abs. 2 KVG LSA zu beachten, wonach Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig sind, wenn hierdurch der Ausgleich künftiger Jahre nicht gefährdet wird. Im Umkehrschluss ist daraus abzuleiten, dass Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten unausgeglichener Haushaltsjahre in der Regel nicht veranschlagt werden dürfen.

Bereits bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des im Haushaltsjahr 2024 veranschlagten Gesamtbetrages der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurde festgestellt, dass eine Kreditaufnahme der Stadt Calbe (Saale) mit der Leistungsfähigkeit vereinbar ist und die dauernde Leistungsfähigkeit auch im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum gegeben ist.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA in Höhe von 1.762.700 EUR erteilt.

Ich weise allerdings darauf hin, dass auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen eine Kreditgenehmigung nur hergeleitet werden kann, sofern im Haushaltsjahr die Voraussetzungen der §§ 108 und 99 KVG LSA vorliegen.

Insbesondere in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 stehen nach derzeitigem Kenntnisstand zumindest die Mittel aus laufender Verwaltungstätigkeit, die nicht zur Deckung der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung beansprucht werden, als vorrangige Finanzierungsmittel zur Verfügung:

Tabelle 5 - Angaben in EUR

lt. Finanzplan		
	2025	2026
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	538.900	752.600
ordentliche Tilgung ohne Umschuldung	388.800	393.900
verbleibender positiver Saldo (zur Deckung von Investitionen)	150.100	358.700
nachrichtlich:		
Saldo Investitionstätigkeit	-958.600	-694.500
Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten ohne Umschuldung	958.600	694.500

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen unter Ziffer 1., 2., 3.1. und 4. im Tenor dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Entscheidung unter Ziffer 3.2. dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Hinweise:

1. Hinsichtlich der Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2027 ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 181) i. V. m. Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2022 (GVBl. LSA S. 78, 80) § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 am 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Hiernach ist der Finanzhaushalt ab dem Haushaltsjahr 2026 auszugleichen. Dieser ist ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden kann.

Die derzeitige Planung würde mit dieser Vorschrift im Haushaltsjahr 2027 nicht im Einklang stehen.

2. Der vorgelegte Umsetzungsplan der Stadt Calbe (Saale) zur verkürzten Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 entspricht nicht den zeitlichen Vorgaben des Erlasses des MI LSA vom 15.10.2020 (32.2-10405/380) zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, ergänzt durch die Erlasse des MI LSA vom 22.04.2022 (32-10405-9/20980/2022) und 10.11.2022 (32-10405-9/2/55157/2022).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der kommunalaufsichtlichen Entscheidung zur vorgelegten Haushaltssatzung der Stadt Calbe (Saale) für das Haushaltsjahr 2024 aufgrund der zeitnahen Prüfung des überarbeiteten Jahresabschlusses zum 31.12.2013 davon ausgegangen wird, dass sich die abschließenden Jahresabschlussarbeiten der nachfolgenden Haushaltsjahre unverzüglich anschließen sowie beschleunigt werden und somit der Rahmen des vorgelegten Zeitplans zur Umsetzung der Aufstellung der Jahresabschlüsse deutlich unterschritten, zumindest nicht vollends ausgeschöpft wird.

Über den Fortschritt der Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse hat die Stadt Calbe (Saale) der Kommunalaufsicht quartalsweise weiterhin zu berichten.

3. Mit Erlass des MI LSA vom 15.12.2023 (26-10401/21/1/71504/2023) wurden die vorläufigen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer auf die Gemeinden in Sachsen-Anhalt für die Jahre 2024 bis 2026 bekannt gegeben. Ich weise darauf hin, dass sich hieraus für die Stadt Calbe (Saale) Änderungen zur vorgelegten Ergebnis-/Finanzplanung ergeben (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer -18.465 EUR, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer +9.194 EUR). Ferner ergeben sich Änderungen aufgrund der im o. g. Erlass mitgeteilten Steuereinnahmen der Gemeinden für die Jahre 2025 bis 2027 lt. Oktoberschätzung 2023.

Aufgrund der mit Erlass des MI LSA vom 22.11.2023 übermittelten Modellrechnung nach Umsetzung der vorläufigen Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Landtags vom 17.11.2023 kann die Stadt Calbe (Saale) im Haushaltsjahr 2024 mit Schlüsselzuweisungen in Höhe von 2.956.700 EUR und somit mit 17.700 EUR mehr als geplant rechnen.

4. Im Haushaltsjahr 2024 sind im Finanzplan Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens in Höhe von 645.300 EUR, davon 430.000 EUR aus der Veräußerung von Grundstücken, veranschlagt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 25 Abs. 3 KomHVO über Ansätze für Auszahlungen des Finanzplans nur verfügt werden darf, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
5. Die Personalaufwendungen/Personalauszahlungen werden in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027 auf dem Niveau des Haushaltsjahres 2024 geplant. Die aktuelle Tarifrunde endet am 31.12.2024. Insoweit scheinen die geplanten Aufwands-/Auszahlungsansätze ab dem Haushaltsjahr 2025 nicht realistisch.
6. Im Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsmaßnahmen am Ende des Haushaltsjahres blieb der im Haushaltsjahr 2024 veranschlagte Kreditaufnahme in Höhe von 2.231.900 EUR unberücksichtigt.

7. In § 7 der Haushaltssatzung der Stadt Calbe (Saale) für das Haushaltsjahr 2024 werden Festsetzungen zur Übertragbarkeit von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen getroffen. U. a. wird festgelegt, dass über die Übertragbarkeit der Fachdienst Finanzen nach Einzelfallprüfung entscheidet.

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. § 49 Abs. 4 KomHVO eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, auch für überplanmäßige und außerplanmäßige, sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen. Im Hinblick auf das Budgetrecht der Vertretung hat die Vorlage zur Beschlussfassung zu erfolgen (vgl. Kirchmer/Meinecke zu § 20 GemHVO Doppik – regelungsgleich zu § 19 KomHVO- im Kommentar „Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt“).

Insofern wird empfohlen, dem Stadtrat die Entscheidung des Fachdienstes Finanzen über die zu übertragenden Ermächtigungen (ggf. mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres) zur Beschlussfassung vorzulegen.

8. Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 5 sind dem Haushaltsplan neben den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen auch die neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, beizufügen. Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune beteiligt ist; ausgenommen sind Beteiligungen gemäß § 119 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA.

Ich bitte zukünftig um Beachtung.

9. Durch die Versagung eines Teilbetrages der Kreditaufnahme unter Ziff. 3.2. des Tenors ist ein Beitrittsbeschluss des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) erforderlich, um vorliegend die notwendige Übereinstimmung des Willens der kommunalen Körperschaft und der Genehmigungsbehörde herbeizuführen. Erst nach Fassung des Beitrittsbeschlusses kann die Haushaltssatzung 2024 der Stadt Calbe (Saale) gemäß § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht werden.

Ich bitte um zeitnahe Vorlage des Beitrittsbeschlusses nach erfolgter Beschlussfassung des Stadtrates sowie der ausgefertigten Haushaltssatzung und des Nachweises über die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Im Auftrag

Peter
Fachdienstleiter

